

Diese Lesefassung berücksichtigt:

1. die Straßenreinigungssatzung vom 25.11.2009, veröffentlicht am 02.12.2009 im Amtsblatt Nr. 601
2. die 1. Straßenreinigungsänderungssatzung vom 30.03.2011, veröffentlicht am 05.04.2011 im Amtsblatt Nr. 648
3. die 2. Straßenreinigungsänderungssatzung vom 27.03.2013, veröffentlicht am 10.04.2013 im Amtsblatt Nr. 712

## **Satzung über die Straßenreinigung in der Großen Kreisstadt Hoyerswerda (Straßenreinigungssatzung)**

### **§ 1 Allgemeines**

- (1) Die in geschlossener Ortslage, innerhalb der Ortstafeln gelegenen öffentlichen Straßen und Wege der Großen Kreisstadt Hoyerswerda (nachfolgend Stadt genannt) sind nach Maßgabe dieser Satzung zu reinigen.
- (2) Öffentliche Straßen sind die Straßen, Wege und Plätze, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind oder die als öffentliche Straße i.S. des SächsStrG gelten. Die öffentlichen Straßen umfassen Fahrbahnen, Parkflächen, Haltestellenbuchten, Gehwege, Radwege, Überwege, Grünstreifen, Trenn- und Seitenstreifen, Gräben, Böschungen sowie sonstige Teile des Straßenkörpers gemäß § 2 Abs. 2 SächsStrG.
- (3) Eine geschlossene Ortslage ist gegeben, wenn eine in geschlossener oder offener Bauweise zusammenhängende Bebauung vorhanden ist. Einzelne unbebaute Grundstücke, zur Bebauung ungeeignetes oder ihr entzogenes Gelände oder einseitige Bebauung unterbrechen die geschlossene Ortslage nicht. Dazu gehören auch Anlagen von allgemeiner Bedeutung wie Grünanlagen, Stadtwald, Spiel- und Sportplätze, Kleingärten, Friedhöfe und Verkehrsanlagen.
- (4) Gehwege im Sinne dieser Satzung sind die für den Fußgängerverkehr ausdrücklich bestimmten und von der Fahrbahn abgegrenzten Teile der Straße, ohne Rücksicht auf deren Ausbauzustand und auf die Breite der Straße (z. B. Bürgersteige, unbefestigte Gehwege, Seitenstreifen) sowie räumlich von einer Fahrbahn getrennte selbständige Gehwege sowie gemeinsame Geh- und Radwege nach § 41 Abs. 2 Straßenverkehrsordnung (StVO) . Soweit Gehwege nicht vorhanden sind, gilt als Gehweg ein Streifen von 1,50 Meter Breite entlang des Fahrbahnrandes.
- (5) Überwege im Sinne dieser Satzung sind Querungsstellen für den Fußgängerverkehr, die baulich oder durch Markierung bzw. Beschilderung gekennzeichnet sind oder die in Fortsetzung von Gehwegen an Kreuzungen oder Einmündungen über Fahrbahnen führen.
- (6) Ein Grundstück im Sinne dieser Satzung ist das Buchgrundstück. Ein Grundstück wird durch die Straße erschlossen, wenn eine rechtliche oder tatsächliche Möglichkeit des Zugangs zur Straße besteht und das Grundstück durch die Straße wirtschaftlich oder verkehrsmäßig genutzt werden kann.

- (7) Ein Grundstück, das unmittelbar oder mit Teilen der Grundstücksfront an der erschließenden Straße anliegt, ist ein Anliegergrundstück. Als Anliegergrundstücke gelten auch Grundstücke, die durch Grün- oder Geländestreifen, welche keiner selbständigen Nutzung dienen, von der Straße getrennt sind.

## **§ 2 Reinigungspflicht**

- (1) Die Stadt reinigt die öffentlichen Straßen, Wege und Plätze. Zur Durchführung der sich daraus ergebenden Aufgaben kann sie sich Dritter bedienen.
- (2) Zur Straßenreinigung gehört auch der Winterdienst. Dieser umfasst die in der Winterdienstsatzung der Stadt definierten Pflichten.
- (3) Die Stadt ist berechtigt, die Reinigungspflicht i.S. des § 51 Abs. 1 bis 3 SächsStrG ganz oder teilweise den Eigentümern und Besitzern von Anliegergrundstücken zu übertragen. Die Verpflichteten können sich zur Erfüllung ihrer Pflichten auch geeigneter Dritter bedienen, bleiben jedoch der Stadt gegenüber verantwortlich.

## **§ 3 Öffentliche Straßenreinigung**

- (1) Die Stadt reinigt die öffentlichen Straßen oder Straßenabschnitte oder Teile der Straßen und Straßenabschnitte gemäß Anlage 1 dieser Satzung selbst, oder lässt diese durch einen beauftragten Betrieb reinigen (öffentlich gereinigte Straßen). Die Reinigung erfolgt, soweit nicht besondere Umstände ein sofortiges Reinigen notwendig machen, von März bis November einmal monatlich. Die Stadt betreibt die Straßenreinigung als öffentliche Einrichtung.
- (2) Für die Reinigung der in der Anlage 1 aufgeführten Straßen gelten die durch diese Straßen erschlossenen Grundstücke als an die öffentliche Straßenreinigung angeschlossen. Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Straßenreinigung besteht für die Verpflichteten dieser Grundstücke Anschluss- und Benutzungszwang.
- (3) Das als Anlage 1 (Text und Karte) beigefügte Verzeichnis der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze ist Teil dieser Satzung.

## **§ 4 Übertragung der Straßenreinigungspflicht**

- (1) Auf Grund der Ermächtigung durch § 51 Abs.5 Satz 1 SächsStrG wird die Reinigung der nicht im anliegenden Straßenverzeichnis aufgeführten öffentlichen Straßen oder Straßenabschnitte oder Teile der Straßen und Straßenabschnitte den Eigentümern und Besitzern der an sie angrenzenden und durch sie erschlossenen Grundstücke auferlegt.
- (2) Wenn für das Grundstück ein Erbbau- oder Nießbrauchrecht besteht, ist anstelle des Eigentümers dieser Berechtigte zur Straßenreinigung verpflichtet. Tritt an die Stelle eines Grundstückseigentümers eine Gemeinschaft von Wohnungseigentümern i.S. des Wohneigentumsgesetzes, sind diese zur Straßenreinigung verpflichtet.

- (3) Die Reinigungspflicht besteht von April bis Oktober einmal monatlich im, durch diese Satzung festgelegten, Umfang und Inhalt für die gesamte Länge des Grundstückes, mit der es an der erschließenden Straße anliegt.
- (4) Bei Eckgrundstücken erstreckt sich die Reinigungsfläche auf den ganzen, das Eckgrundstück umschließenden Teil einschließlich des in der Straßenkreuzung liegenden Bereiches. Die Reinigungsfläche vergrößert sich bis zum Schnittpunkt der Fahrbahnmitten.

## **§ 5**

### **Inhalt und Umfang der Straßenreinigungspflicht**

- (1) Die Reinigungspflicht umfasst die Reinigung der Gehwege, Radwege, Grünstreifen, Trennstreifen, Gräben, Böschungen sowie sonstiger zwischen dem anliegenden Grundstück und der Fahrbahn liegende Teile des Straßenkörpers gemäß § 2 Abs. 2 SächsStrG und die halbe Breite der Fahrbahn einschließlich Fahrbahnrippen und Bordsteinkanten. Für die Fahrbahnen von Bundes-, Staats- und Kreisstraßen besteht dabei keine Reinigungspflicht. Für die unmittelbar an Bundes-, Staats- und Kreisstraßen anliegenden Nebenanlagen in ihrer Gesamtbreite, bei Grünstreifen jedoch nur bis zu einer Breite von zwei Metern besteht dabei ebenfalls keine Reinigungspflicht.
- (2) Die Reinigungspflicht umfasst die allgemeine Säuberung einschließlich der Beseitigung von Unkraut, Wildkräutern oder sonstigem Bewuchs und Verunreinigungen wie Schmutz, Papier, Verpackungen, Fremdkörper und Laub (sogenannte Sichtreinigung). Die Art und Weise der Reinigung richtet sich im Übrigen nach dem Grad der Verschmutzung und den Erfordernissen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung.
- (3) Oberirdische, der Entwässerung oder der Brandbekämpfung dienende Einrichtungen auf der Straße müssen jederzeit von allem Unrat und sonstigem Bewuchs oder den Wasserabfluss störenden Gegenständen freigehalten werden.
- (4) Die unter Abs. (2) genannten Reinigungsrückstände müssen aufgenommen und ordnungsgemäß entsorgt werden. Sie dürfen von den Reinigungspflichtigen nicht auf Nachbargrundstücke, in Straßeneinläufe, Gräben und Einlaufschächte der Straßenkanalisation bzw. auf Hydranten-Deckel gekehrt oder zugeführt werden.
- (5) Bei den Reinigungsarbeiten ist der Staubentwicklung auf geeignete Weise vorzubeugen. Bei Frost oder Wassernotstand ist das Besprengen mit Wasser verboten.
- (6) Bei der Reinigung sind solche Geräte zu verwenden, welche die Straßen nicht beschädigen.

## **§ 6**

### **Reinigungspflicht bei übermäßiger Verschmutzung**

- (1) Wer Straßen über das übliche Maß hinaus verunreinigt, z. B. durch Bauarbeiten, aufgebrachtes Streugut, Hundekot, herabfallendes Transportgut, durch Anlieferung von Schüttgut, durch Reste von Feuerwerkskörpern oder Ähnlichem, hat die Verunreinigung unverzüglich zu beseitigen. Anderenfalls kann die Stadt die Verunreinigung selbst oder durch Dritte auf Kosten des Verursachers beseitigen.
- (2) Bei Unfällen oder Havarien obliegt die Reinigungspflicht der Stadt. Die Kosten werden dem Verursacher in Rechnung gestellt.

**§ 7****Straßenreinigungsgebühren**

Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Straßenreinigung wird eine Benutzungsgebühr erhoben. Näheres regelt die Straßenreinigungsgebührensatzung.

**§ 8****Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig i.S. d. § 52 Abs.1 Nr. 12 SächsStrG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:
  1. entgegen § 4 Abs. 3 die Straßen von April bis Oktober nicht einmal monatlich reinigt,
  2. entgegen § 5 Abs. 2 die Straßen nicht oder nicht in dem erforderlichen Umfang reinigt,
  3. entgegen § 5 Abs. 3 die dort genannten Einrichtungen nicht jederzeit von allem Unrat und sonstigem Bewuchs oder den Wasserabfluss störenden Gegenständen freihält,
  4. entgegen § 5 Abs. 4 die Reinigungsrückstände nicht ordnungsgemäß beseitigt,
  5. entgegen § 6 Abs. 1 bei Verunreinigungen über das übliche Maß hinaus diese nicht unverzüglich beseitigt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gem. § 52 Abs. 2 SächsStrG mit einer Geldbuße bis zu 500,00 € geahndet werden.
- (3) Zuständige Verwaltungsbehörde i.S. d. § 36 Abs.1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) i.V. m. § 52 Abs. 3 Nr. 1 SächsStrG ist die Stadt Hoyerswerda.

(Inkrafttreten)

**Anlage 1****Verzeichnis und Karte der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze nach § 3 Abs. 1**

<b>A</b>	
Ackerstraße *)	
Albert-Einstein-Straße *)	
Alte Berliner Straße *)	von Bautzener Brücke bis Kreisverkehr, mit Tasche Nr. 15 bis Nr. 23
Am Bahnhofsvorplatz *)	mit Busbahnhof
<b>B</b>	
Bautzener Allee *)	
<b>C</b>	
Claus-von-Stauffenberg-Straße *)	nur zweispuriger Teil
<b>D</b>	
Dietrich-Bonhoeffer-Straße	nur Busschleife
Dillinger Straße *)	
Dr.-Wilhelm-Külz-Straße	
Dresdener Straße *)	nur Schnittgerinne, von Bahnübergang bis Wittichenauer Straße
<b>E</b>	
Erich-Weinert-Straße *)	nur zweispuriger Teil
<b>F</b>	
Fischerstraße	
Franz-Liszt-Straße	bis Philipp-Melanchthon-Straße
Friedrichsstraße	
<b>G</b>	
Grünewaldring	von B 97 bis Albrecht-Dürer-Straße
<b>H</b>	
Haltepunkt Neustadt	
Heinrich-Heine-Straße *)	von Salomon-Gottlob-Frentzel-Straße bis Schubertallee
Hufelandstraße *)	
<b>K</b>	
Karl-Liebknecht-Straße	von Salomon-Gottlob-Frentzel-Straße bis Spohlaer Weg
Käthe-Kollwitz-Straße	bis Abzweig Mittelweg
Käthe-Niederkirchner-Straße	
Kirchstraße *)	
Kolpingstraße	
Kühnichter Straße	von Maria-Grollmuß-Straße bis Merzdorfer Straße
<b>L</b>	
Lausitzer Platz	nur ZAST und Taxispur
Lilienthalstraße	bis Abzweig Juri-Gagarin-Straße
Liselotte-Herrmann-Straße *)	bis Merzdorfer Straße
<b>M</b>	
Maria-Grollmuß-Straße *)	
Markt	nur Umfahrung gepflasterter Teil
Merzdorfer Straße	

<b>N</b>	
Nieskyer Straße	von Straße zum Industriegelände bis Am Autopark
<b>S</b>	
Salomon-Gottlob-Frentzel-Straße *)	
Schloßstraße	
Schulstraße	von Kolpingstraße bis Umfahrung An der Taube
Schubertallee	
Steinstraße	
Straße A	bis Anschluss Straße B
Straße am Lessinghaus *)	
Straße B	von Anschluss Straße A bis Straße F
Straße E	ohne Abzweig Tankstelle
Straße F	
Straße zum Industriegelände	
<b>T</b>	
Teschenstraße	
Thomas-Müntzer-Straße	

\*) ohne Nebenstraßen und Seitenäste

Legende:      - - - - - Straßenreinigung  
                 - - - - - Stadtgrundkarte

